



Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungs- verhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersvorsorgesystem der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen „PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG“ (PenkaDG). Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der PenkaDG einräumt.

Die Anschrift lautet:

PENSIONSKASSE Deutscher
Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster

Weitere Kontaktinformationen:

Tel.: 0251 74998-0
Fax: 0251 74998-40
E-Mail: info@penkadg.de

Maßgebliche Vertragsbedingungen und anzuwendendes Recht

Bei Aufnahme in die PenkaDG werden dem Mitglied die jeweils gültigen Fassungen von Satzung und der für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im Downloadbereich auf der Homepage (www.penkadg.de) abrufbar.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

Im derzeit für Neuabschlüsse geöffneten Tarif uniFLEX können die Leistungen bei der PenkaDG zwischen Vollendung des 62. und Vollendung des 70. Lebensjahres abgerufen werden.

Ein Leistungsabruf vor Vollendung des 67. Lebensjahres setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente voraus.

Für das Versorgungsverhältnis geltende Steuerregeln

Anwartschaftsphase

§ 3 Nr. 63 EStG: Steuerfreie Beiträge bis zu einer Höhe von 8 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

§ 40b EStG EStG (nur wenn bereits vor dem 01.01.2005 genutzt): Pauschalversteuerte Beiträge (20 %) bis zu einer Höhe von 1.752,- € (2.148,- €) jährlich → Mindert Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG.

§§ 10a, 79 ff. EStG („Riesterförderung“): Jährliche Zulagenförderung (Grundzulage: 175,- €, Kinderzulage: 185,- € bzw. 300,- €), alternativ steuerlicher Sonderausgabenabzug bis maximal 2.100,- € jährlich.

Leistungsphase (Rentenbezug)

§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG: Volle nachgelagerte Besteuerung, soweit Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. „Riesterförderung“ nach §§ 10a, 79 ff. EStG genutzt wurde.

§ 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe aa Doppelbuchstabe bb EStG: Ertragsanteilsbesteuerung, soweit Beitragszahlungen bereits versteuert wurden.

Leistungsphase (Kapitalabfindung)

Aufgrund der komplizierten Ausgestaltung können Auskünfte zur Besteuerung von Kapitalabfindungen unter den angegebenen Kontaktdaten direkt bei der PenkaDG erfragt werden.

Versicherungssteuer

Beitragszahlungen an die PenkaDG unterliegen nicht der Versicherungssteuer (§ 4 Nr. 5 VersStG).

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die PenkaDG trägt als Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen, finanziellen und sonstigen Risiken in Verbindung mit der Durchführung der Altersversorgung.

Im Rahmen der versicherungstechnischen Kalkulation der Tarife trägt die PenkaDG die so genannten biometrischen Risiken, d.h. die Risiken der Langlebigkeit, der Invalidität und des Todes mit versorgungsrechtlich berechtigten Hinterbliebenen. Die biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährliche durch versicherungsmathematische Analysen überwacht.

In finanzieller Hinsicht besteht vorrangig das Risiko, dass der in den jeweiligen Tarifen garantierte Rechnungszins nicht erwirtschaftet wird. Um diesem Risiko zu begegnen, verfolgt die PenkaDG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls an die Kapitalmarktsituation angepasst wird.



Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersvorsorgesystem der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage bestehen vorrangig aus Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Bonitätsrisiken sowie Währungsrisiken. Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb im Grundsatz unvermeidbar und werden insbesondere mittels Stresstests, Prognoserechnungen sowie Portfolio- und Performanceanalysen überwacht.

Ein weiteres finanzielles Risiko besteht darin, dass die in den Tarifen einkalkulierten, rechnerischen Verwaltungskosten dauerhaft nicht auskömmlich sind. Auch dieses Risiko wird durch jährliche Analysen überwacht.

Sonstige Risiken sind u.a. Liquiditätsrisiken sowie sämtliche operative Risiken einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Tätigkeiten an externe Dienstleister.

Sämtliche Risiken unterliegen einem permanenten und detaillierten Controllingprozess im Rahmen des bei der PenkaDG etablierten Risikomanagementsystems, der die fortlaufende Messung, Kontrolle und Steuerung der Risiken sicherstellt.

Allgemeine Angaben zur Beitragspflicht von Versorgungsleistungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

In der Auszahlungsphase handelt es sich grundsätzlich bei allen Leistungen der PenkaDG um nach § 229 Abs. 1 Satz 1 (Satz 3) Nr. 5 SGB V beitragspflichtige Versorgungsbezüge, auf welche der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitragsatz zu entrichten ist.

Dies gilt nicht für:

- a) Leistungen nach §§ 10a, 79 ff. EStG („Riesterverträge“) sowie
- b) Leistungen, welche durch privat finanzierte Beitragszahlungen (nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) erworben wurden.

Die jeweiligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden bei Rentenbezug direkt durch die PenkaDG einbehalten und an die zuständige Krankenkasse abgeführt.

Für Versorgungsleistungen in Form der Kapitalabfindung wird 1/120 des Abfindungsbetrages als fiktiver monatlicher Rentenzufluss unterstellt, auf welchen über einen Zeitraum von 10 Jahren Kranken- und Pflegeversicherung vom ehemaligen Mitglied selbst an die Krankenkasse zu entrichten ist.

Wahlmöglichkeiten bzw. Anlageoptionen innerhalb des Versorgungsverhältnisses

Neben Altersrentenleistungen werden im derzeit für Neuabschlüsse geöffneten Tarif uniFLEX optional auch Erwerbsminderungs- sowie Hinterbliebenenrentenleistungen angeboten. Darüber hinaus gewährt die PenkaDG ein Sterbegeld, wenn keine Rentenzahlung geflossen ist und keine Hinterbliebenenrenten anfallen. Sämtliche Leistungen müssen bei der PenkaDG beantragt werden.

Im Tarif uniFLEX kann die Altersrentenleistung mit Vollendung des 67. Lebensjahres abgerufen werden.

Ebenfalls kann im Tarif uniFLEX eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen werden. Eine vorgezogene Altersrente liegt vor, wenn die Altersrentenleistung vor Vollendung des 67. Lebensjahres abgerufen wird. Wird eine vorgezogene Altersrente gewählt, verringert sich die Leistung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 %.

Wird die Altersrentenleistung mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht abgerufen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird im Tarif uniFLEX die Leistung erhöht. Für jeden vollen Monat der Nichtinanspruchnahme wird ein Zuschlag in Höhe von 0,3 % gewährt.

Anstelle der (vorgezogenen) Altersrentenleistung kann auf Antrag auch eine Kapitalabfindung beansprucht werden. Der Antrag muss im Tarif uniFLEX mindestens 11 Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt werden.

Spezielle Anlageoptionen für die geleisteten Beitragszahlungen bestehen nicht.

Angaben zur Anlagepolitik hinsichtlich Belangen aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung

Die unseren Versicherungstarifen zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Auch wenn die Pensionskasse bisher keine unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitskriterien formuliert hat, werden gleichwohl bei den Anlageentscheidungen und im Risikomanagement ökologische, soziale und der Unternehmensführung betreffende Aspekte (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Bereits heute werden daher ein Großteil und ein stetig wachsender Anteil des Kapitalanlagebestandes unter ESG-Gesichtspunkten gemanagt. Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Kapitalanlagenentscheidungen und im Risikomanagement langfristig zu einer höheren Rendite und zu einer Reduzierung der Risiken führt.



**Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungs-
verhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersvorsorgesystem der
PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG gemäß
§ 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)**

Weiter Informationsmöglichkeiten

Über die oben genannten Kontaktdaten können jederzeit weitere Informationen schriftlich, elektronisch oder auch telefonisch bei der PenkaDG angefordert werden.

Darüber hinaus sind über die Homepage der PenkaDG zahlreiche weitere Informationen und Hinweise abrufbar.